

Die
Ansprüche des Herzogs Ernst,
Administrators des Hochstiftes Passau,
auf einen
dritten Theil und an die Mitregierung
des
Herzogthumes Bayern
von
Karl August Muffat,
k. b. Reichsarchivs-Rathe.

§. 1.

Der Vertrag, welchen Herzog Albrecht IV. mit seinem Bruder Herzog Wolfgang unter Beiziehung von vierundsechzig Gliedern der vereinten bayrischen Landschaft über die Untheilbarkeit des Landes und die Einführung des Primogenitur-Rechtes, zu München am 8. Juli 1506 geschlossen hatte, fand in seinen nachgeborenen Söhnen die grössten Widersacher.

Vermöge dieser Verordnung trat nach Albrechts IV. Tode († 1508, 18. März) sein Erstgeborener Herzog Wilhelm, anfänglich unter Vormundschaft seines Oheims Wolfgang die Alleinherrschaft an. Kaum aber hatte der ihm an Alter zunächst folgende Ludwig seine Volljährigkeit erreicht (1513, 13. Sept.), als er, namentlich von seiner Mutter Kuni- gunde und deren Bruder Kaiser Maximilian aufgereizt, den dritten Theil des Landes oder die Mitregierung in Anspruch nahm. Auf dem Land- tage zu München im Jahre 1514 kam diese Angelegenheit zur Verhand- lung. Zum grossen Glücke des Landes, besonders da der Kaiser Miene machte bei dieser Gelegenheit abermal ein Interesse für sein Haus aus den bayrischen Landen herauszuschneiden, vereinigten schnell sich die Brüder zu einer gemeinschaftlichen Regierung und herrschten fortan miteinander in ungetrübter Eintracht.

Noch war aber ein jüngerer Bruder, Ernst vorhanden, welcher am 13. Juni 1500 geboren, bei seines Vaters Tode noch nicht volle acht Jahre zählend für den geistlichen Stand bestimmt wurde. Schon Kaiser

Maximilian hatte in seinen sogenannten Mitteln, welche er zu Beilegung des Zwistes zwischen Wilhelm und Ludwig am 29. Sept. 1514 vorge schlagen hatte, wegen Ernst's bestimmt, Herzog Wilhelm solle diesen „mit Hülfe und Rath des Kaisers zu geistlichem Stand, als seinem Herkommen geziemt, ehrlich fürdern und fürsehen. Wo aber Herzog Ernst den geistlichen Stand nicht annehmen, sondern im weltlichen Wesen bleiben wollte, soll Herzog Wilhelm sich alsdann mit Herzog Ernst um seinen Erbtheil brüderlich und freundlich vertragen; darin soll kayserliche Majestät sambt andern der Fürsten gesippten Freunden und Schwägern gütlich Mittler sein; was aber gütlich nicht vertragen werden möchte, dasselbe soll zu der kaiserlichen Maiestät, als römischen Kaisers und Lehensherrens, rechtlichen Entscheid stehen, nach Ordnung und Gewohnheit des h. Reichs. In demselben soll dem Herzoge Wilhelm seine Gerechtigkeit, die ihm seines Vaters, Herzogs Albrecht, Ordnung und Testament, auch die kaiserliche Confirmation und anderes zugibt, bevorstehen, doch dem Herzoge Ernst in solchem auch vorbehalten sein das Recht und alle Billigkeit.... Und hiemit soll Herzogs Albrecht Ordnung und Testament, auch der kaiserlichen Confirmation in allen andern Artickeln, darin begriffen, nichts entzogen oder abgebrochen sein, sondern ob sich Jemand derselben Ordnung, Testament und Confirmation beschweren würde, das soll zu röm. kays. Maiestät rechtlichen Entschid stehen.“

Ernst war mit seinem Lehrer Aventin zur Zeit dieser Zwistigkeiten seiner Brüder in München anwesend, und wie er später behauptete von dem Herzoge Ludwig im Namen der Landschaft aufgefordert worden, auf ein ihm gebührendes Drittel des Landes gleichfalls Anspruch zu machen, unterliess es aber, dem Beispiele Ludwigs zu folgen. Schon im nächstfolgenden Jahre (1515) wurde er Administrator des Hochstifts Passau, ohne, wie er später wiederholt es aussprach, eine Neigung zu dem geistlichen Stande zu haben.

Da fügte sich's, dass, als er auf dem Reichstage zu Worms verweilte (1521), er wahrnahm, dass die regierenden Fürsten, wenn sie um ihre Regalien gebeten hatten, dieselben nicht allein für sich, sondern auch für ihre Brüder empfangen, wie der Markgraf von Brandenburg für sich und seinen Bruder, den Erzbischof von Mainz, desgleichen andere

Fürsten für sich und ihre geistlichen und weltlichen Brüder, während bei der Lehensempfangung durch seine Brüder seiner Person keine Meldung geschehen war.

Weil Ernst auf seinen väterlichen Erbtheil noch keinen Verzicht geleistet hatte, wandte er sich sogleich von Worms aus (10. März 1521) an seinen Bruder Wilhelm, um sich bei diesem darüber Rathes zu erholen, damit ihm daraus kein Nachtheil erwachsen, und diese Unterlassung sobald als möglich wieder gut gemacht werden möge, mit der Bitte, seine Ansicht hierüber ihm schriftlich zukommen zu lassen.

Wilhelm antwortete ihm kurz (dd. Augsburg 4. April 1521): man habe ihn nicht daran erinnert, er selbst aber habe nicht darauf Bedacht genommen, wolle aber darüber handeln lassen, dass Ernst sich nicht zu beschweren habe. Dieser liess es jedoch nicht dabei bewenden, sondern gab seinen Brüdern bald darauf unumwunden zu erkennen, dass er nicht nur die Mitbelehnung, sondern auch eine wirkliche Theilung des Fürstenthumes fordere, wovon ihm der dritte Theil ausgezeigt werden müsse. Er wolle zwar die Nutzung hievon seinen Brüdern ausfolgen lassen, und mit dem bisherigen Bezuge von 4000 Gulden sich begnügen, doch müssten alle Amtleute des ihm ausgezeigten Drittels ihm gleichfalls verpflichtet seyn, und dürfe ohne sein Wissen und Willen keine Landschaft oder landschaftlicher Ausschuss zusammenberufen, überhaupt ohne sein Vorwissen in allen Sachen seines Drittels nichts vorgenommen werden.

Immer erboten sich seine Brüder, ihm einen Tag zu benennen, wo über des Landes Einkommen und Nutzungen, Schulden und Lasten, dann über ihren Vertrag wegen der Regierung die nöthige Auskunft gegeben werden solle, in der Hoffnung, er werde dann Ursache genug finden, von seinem Begehren abzustehen.

Unter solchen Zögerungen war fast ein Jahr vergangen.

Als aber Herzog Wilhelm im Begriffe stand, sich zu verheirathen, drang Ernst (24. Febr. 1522) auf's Neue in seine Brüder, ihm einen Tag zur Verhandlung zu bestimmen.

Wilhelm entschuldigte sich mit den ihm übertragenen kaiserlichen Commissionen, da er erstlich zu den Bundesstädten, hierauf nach Nürnberg beschieden sey, um wegen der Türkengefahr zu rathschlagen, eine Angelegenheit, welche allen übrigen vorgehe (München, 11. März 1522).

Um die in der Reichs-Regiments-Ordnung zugestandene weitere Jahresfrist zu Empfangnahme der Reichslehen nicht zu verabsäumen, bevollmächtigte Ernst den Dr. Ridler, Probst des Kollegiatstiftes Unser Frauen zu München, an seinen Bruder Herzog Wilhelm zu begehren, bei dem Reichsregimente das Lehenindult, und von dem Kaiser eine Commission zu erwirken, dass Ernst mit dem ihm anerstorbenen väterlichen Erbtheile und mit den Regalien belehnt werde (Passau, 11. Apr. 1522).

Ridler brachte seine Werbung bei dem damals in Nürnberg anwesenden Herzog Wilhelm an, welcher ganz kurz erwiderte, dass er bei seiner Anheinkunft freundlichen Bescheid geben werde (Nürnberg, 27. April 1522).

Ernst kam selber nach München, um seinen Antrag zu wiederholen, erhielt aber durch die herzoglichen Rätthe Gregor von Eglofstein und Dr. Leonhard Eck eine abschlägige Antwort. Bedenkzeit sich ausbedingend, eilte er nach Passau, von wo aus er sein Begehren schriftlich erneute (28. August 1522), das dem Herzoge Wilhelm zugestellt wurde, als er wegen der angestellten Jagden von München abwesend war, und damit erwünschte Gelegenheit zu aufzügiger Antwort fand (3. Sept. 1522).

Zu Landshut hatte endlich im Jahre 1523 ein Zusammenkunft der Brüder statt.

Ernst fasste hier seine Forderungen in folgende Punkte zusammen: seine Brüder sollten bei dem Kaiser anhalten, dass die Verleihung der Regalien und des Fürstenthums Bayern auch auf ihn erstreckt werde, nämlich dass solche ihnen für sie und ihren Bruder Ernst geliehen seyen; es solle ihm ein Fürstensitz: Ingolstadt, Straubing oder Burg-hausen und dazu so viel Land und Leute ausgezeigt und eingegeben werden, dass ihm davon jährlich 10,000 Gulden reiner Ertrag anfalle; so lange er im geistlichen Stand verbleibe nehme er nur die laut der väterlichen Disposition ihm bestimmten 4000 Gulden, wie bisher in Anspruch; seine Brüder mögen aber von dem ausgezeigten Theile die Regierung, Verwaltung und Nutzung behalten, doch dass ihm das ganze Land wie ihnen mit Erbhuldigung verpflichtet und gewärtig sey; alle Urkunden seyen auch unter seinem Namen auszufertigen; die Erfoderung der Landschaft oder des grossen Ausschusses, Abschliessungen von Bündnissen dürfen ohne sein Vorwissen und Willen nicht vorge-

nommen werden; wolle er nicht mehr geistlich bleiben, solle ihm der ausgezeigte Theil ohne Verzug eingeräumt werden, den er inne haben, nutzen und niessen solle, wie seine Brüder die ihrigen. Er behält sich auch das mütterliche Legat, und seiner Schwester Sibille, Gattin des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz († 1519, 18. April), Heimfall und künftige Erbschaften bevor.

Die Brüder Wilhelm und Ludwig entgegneten, sie könnten in diese Foderung auf keine Weise willigen; sie versähen sich vielmehr, Ernst werde gütlich davon abstehen; dagegen seien sie erbötig, ihn zu höhern geistlichen Würden zu befördern, und sich hinsichtlich des Stiftes Passau allzeit brüderlich und nachbarlich zu halten; sie versprachen auch, ihm seinen gebührenden Theil an dem mütterlichen Legate, und den heimgefallenen schwesterlichen Gütern zu bezahlen.

Ernst liess vor seiner Abreise von Landshut seine Antwort hierauf durch seinen Kanzler schriftlich zusammenfassen, welche Dr. Ridler den beiden Herzogen überreichen musste (am 9. Mai 1523).

„Er könne von seinem befugten Begehren keineswegs abstehen, oder sich desselben begeben; für das Anerbieten, zu höherm Stande im geistlichen Wesen ihn befördern zu wollen, danke er, indem er sich jetziger Zeit damit nicht einzulassen gedenke: dagegen bitte er um sogleich zu bewerkstelligende Ausbezahlung der genannten Legate und Erbanfälle; weil bei Anfang der Unterhandlung gemeldet worden, dass Wilhelm und Ludwig ihm die 4000 Gulden jährlichen Bezuges in Kraft ihres Vaters Testaments entrichten, könne er auf solches zu melden nicht unterlassen, seine Meinung sei nie gewesen, die 4000 Gulden dergestalt einzunehmen, oder in das Testament, das er nicht kräftig halte noch achte, zu willigen, sondern er habe sie nur zu einer Hülfe und Zubusse zu dem Stifte genommen, und sei seine Meinung in dieser Hinsicht noch heute keine andere, was er hiemit gemeldet und wiederholt haben wolle, indem er zugleich seinen Bruder Wilhelm ermahne, seines Versprechens, von Augsburg aus der Regalien halber ihm gethan (unterm 4. April 1521 nämlich) eingedenk zu sein.

Die Brüder hatten Ernsts Hartnäckigkeit nicht erwartet, und gehofft, er werde ihrer aller und des Herzogthums Ehre, Nutz und Wohlfahrt besser bedenken, und erwägen, dass wenn seinem Begehren statt gegeben

würde, solches dem Herzogthume, auch ihnen und ihren Nachkommen zum Abfalle und zur Verkleinerung gereichen werde.

Sie erwiderten ihrem Bruder (dd. München 20. Mai 1523): sein Begehren sei wider aller fürstlichen Häuser Gebrauch; ihm sei unverborgen, dass bei mehr als einem Kurfürstenthume und anderen Fürstenhäusern, insbesondere bei der Pfalz am Rheine, im Hause Brandenburg und in andern Fürstenthümern regierende Fürsten sind, die mehr als einen Bruder haben, welche in den geistlichen Stand getreten sind, und von ihren regierenden Brüdern gar keine Unterstützung beziehen, wie Er von ihnen. Er habe ein grösseres Einkommen, als mancher regierender weltlicher Fürst, und überdiess bemüheten sie sich täglich, ihm noch zu andern geistlichen Würden zu verhelfen. Ihr Vater Herzog Albrecht habe auch mehrere Brüder gehabt, die überdiess weltlich gewesen, und dennoch hätten anfänglich nur Johann und dann Sigmund eine Zeit lang, aber von den andern Brüdern, die nur mit einer kleinen Provision unterhalten worden, keiner mehr mit ihm regiert. Die Landschaft habe bei Gelegenheit der Schliessung ihres brüderlichen Vertrags Bedacht darauf genommen, dass um das Herzogthum unzertrennt zu erhalten, Er zum geistlichen Stande befördert werden solle. Ernst solle demnach Rathes von verständigen Leuten pflegen, und sie nicht zu Unfreundschaft bringen; damit sie aber ihrer Nothdurft nach seines endlichen Gemüthes verständigt werden, bäten sie um seine schriftliche Erklärung.

Ernst liess auf diese nicht lange warten. „Nach weiterer Erwägung“, schrieb er am 31. Mai 1523; „könne er nicht finden von seinem Vorhaben abstehen zu sollen, indem er hoffe, das Land damit nicht in Abnahme zu bringen. Er wisse wohl, dass sich einige junge Fürsten in den geistlichen Stand haben bringen lassen, so, dass sie nicht mehr umkehren können, dessen sie, wie er von etlichen selber gehört, nicht wenig Reue empfangen; diess könne ihn jedoch an seinem rechtmässigen Begehren nicht verhindern, da er, in den geistlichen oder weltlichen Stand zu treten, noch in freier Wahl stehe; er sey auch seiner anerstorbenen Gerechtigkeiten sich zu begeben gar nicht Willens; wiewohl seine Brüder ihn zum geistlichen Stand verholfen, trügen sie doch gut Wissen, was Lusts er bisher geistlich zu werden gehabt. Er bitte sie demnach:

sie sollten sich nun füran in solchem seinethalb nicht ferner bemühen. Ueber des Herzogthums Einkommen, sowie über die Mitregierung unter ihrem Vater Albrecht, und die Anforderungen von dessen jüngern Brüdern Christoff und Wolfgang habe er guten Bericht. Dass aber die Landschaft bedacht solle haben, das Herzogthum unzertrennt zu halten, und dass solches unter ihnen Beiden bleiben, er — Ernst — aber geistlich werden solle, sei ihm fremd zu hören, könne ihn auch nicht binden; denn geistlich zu werden soll in eines Jeden freyer Willkühr stehen, und nicht in eines Dritten Beschluss.

Ludwig habe auf dem Landtage zu München, wie er dessen wohl noch eingedenk sein werde, aus Auftrag der Landschaft an ihn — Ernst — geworben, der Landschaft Verlangen wäre, dass Ernst seinen dritten Theil auch begehren solle; sie wolle ihm denselben auszeigen. Aus brüderlicher Zuversicht habe er es zu thun unterlassen, in der Hoffnung, die Landschaft werde in Erwägung aller Billigkeit nicht geneigt sein, ihn von seinem väterlichen Erbe zu dringen. „Unser Begehren stet auch nit mehr, darauf, wie E. L. aus jüngsten unsern fürgeschlagenen Mitteln verstanden, das Land zu theilen, sondern neben und mit E. L. in Regierung zu seyn. Eur Liebden wellen auch den misstreulichen argkhwon, den Doctor Egkh vermuttet, wie er uns denn selbs under Augen gesagt, und Doctor Lesch, auch Weyssenfelder des gut Wissen tragen, gegen uns nit fassen, dann wir, ob Gott will, die Tag, so uns verliehen werden, mit Ehren und Frumbkhait beschliessen, und uns solcher Handlung und anderer Unerbarkeit enthalten, und wellen das alles nach unserm Vermögen ungesparts Leibs und Guts um Eur Liebden freuntlich und brüderlich verdienen, bittend Uns Ires Willens hierüber fürderlich zu berichten“.

Ein solch hartnäckiges Bestehen auf seiner Foderung hatten die Herzoge nicht verhofft. Unverholen erklärten sie ihm in ihrer Antwort: „sie wüssten keinen Fürsten noch Fürstenmässigen im ganzen Reiche, der sich so unbrüderlichen, unfreundlichen Fürnemens gegen seine Brüder unterstehe.“ Mit Unmuth fügten sie hinzu: „Vielleicht ist es Gottes Verhängniss über uns, dass wir Fürsten von Bayern, so wir sonst aller Welt halben unangelangt blieben, allzeit einander selbst verderben müssen; denn weil unsere Vorfahren ihre Fürstenthume unzertrennt bei einander

behalten, da sein sie, ihre Fürstenthume, Land, Leute und Unterthanen aus sondern Gnaden Gottes zu viel Ehren und Aufnahme gekommen; sobald aber solche ihre Fürstenthume zertheilt worden, sind sie für und für in Uneinigkeit, Krieg, Gezänk und Irrung an einander gewachsen; [haben] sich selbs also gehelligt, verderbt und ihre Macht geschwächt, dass andere fremde Fürsten in ihre Lande eindringen und ihren Fürstenthumen dadurch Merkliches und Grosses entzogen und abgewendet worden; [sind] auch in namhafte Schulden, Ausgaben und Verpfandungen zu ihren grossen Verderben gekommen, als leider vor Augen ist und zu Tage ligt, und [es] alte Historien zu ersehen nicht bedarf. Und so wir jetzt aus Schankung des Allmächtigen die Trümmer ein wenig zusammengeklaut, und diese, so viel es nach Gestalt der Sachen und Läufe sein mögen, beieinander haben, so will unter uns selber und durch E. L. beharrliches Vornehmen, uns allen zu Spot und Unehre, auch unsern Unterthanen zum Verderben wiederum Zerrüttung darein kommen.

Werde Ernst von seinem Begehren nicht abstehen, sähen sie sich verursacht, sich dermassen zusammen zu thun, dass sie mit Gottes, des Kaisers, der Kurfürsten und Fürsten, Freunde und Bundesverwandten auch der Landschaft Hülfe, Rath und Beistand ihre Gerechtigkeit, und wessen sie Recht und Fug haben, nach allem ihrem Vermögen zu handhaben versuchen werden.

Diese Antwort (dd. 12. Juny 1523) liessen sie Herzog Ernsts Kastner zustellen, und denselben, welcher zu Empfangnahme des auf Pfingsten verfallenen Quatembergeldes von 1000 Gulden gekommen war, da Ernst erklärt hatte seines Vaters Verordnung und Testament nicht anerkennen zu wollen, unbezahlt abscheiden.

„Ihr schreibt“, entgegnete Ernst auf diesen Brief an seinen Bruder Ludwig, „ihr wollt euch gegen mich verbinden! wohl! ich aber achte „ein unrechter Knopf ist vielleicht aufzubringen“. — „Ich habe bisher, so viel ich gemocht die Sache im Stillen gehalten; wenn mans je offen haben will, geschehe es, im Namen Gottes! Haben mir Eur Lieb nur nit verübel, dass ich die Sache deutschen werde.“ Er bitte ihn nur sein Gemüth auf dieses sein Schreiben zu entdecken (dd. Passau 1523, 21. Juni).

Ludwig suchte ihn zu beschwichtigen, versicherte ihn aller brüder-

lichen Treue und Freundschaft; er versehe sich jedoch, Ernst werde auf ihr letztes Schreiben sich also erzeigen, daraus ihrer aller Wohlfahrt, Ehre und Nutzen erfolgen werde, wo nicht — wäre ihm Leid, dass sie Brüder so aneinander wachsen müssten; darum solle Ernst die Sache behérzigen und erwágen, was dem Hause Bayern daraus erfolgen möge. „Weiss Gott“, schloss er, „ich wollt die Sach von allen Theilen gern gut sehen, wollt solches fördern mit Leib und Gut, darum wollens Eur Lieb auch zum Besten bedenken“ (dd. Landshut 1523, 26. Juni).

§. 2.

Unheimliche Spannung hielt auf diese gegenseitigen Auslassungen fast anderthalb Jahre hindurch die Brüder von einander entfernt. Ernst, der sich durch die ihm gemachten Drohungen nicht einschüchtern liess, suchte vor allem bei dem Kaiser die Mitbelehrung über Bayern auszubringen, welche er wirklich durchsetzte, und durch den päpstlichen Gesandten und Protonotar Balthasar von Castiglione am 23. Juni 1525 in Empfang nehmen liess, nachdem er sich vorher von dem Pabste Clemens VII. hatte befähigen lassen, unerachtet seines geistlichen Standes, weltliche Lehen besitzen zu können. Wilhelm und Ludwig aber, von seinen Schritten unterrichtet, hatten schon zu Anfang des Jahres 1525 einen besondern Vertrag geschlossen sich seiner Ansprüche selbst mit Gewalt zu erwehren (am 5. Febr. 1525 S. Stumpf polit. Gesch. S. 47.), versuchten jedoch im Herbste desselben Jahres sich ihrem Bruder wieder zu nähern, und luden ihn zu einer Unterhandlung ein. Ernst entgegnete: wenn der Gegenstand des mit ihm zu Verhandelnden seine Erbansprüche beträfe, sähe er im Voraus, dass sie sich hierüber nicht vereinigen könnten; sie sollten daher lieber durch die Landstände diese Sache gütlich austragen lassen.

Herzog Ludwig versuchte persönlich das Vermittleramt zu üben, ging nach Passau, um Ernst zum Aufgeben seiner Ansprüche zu vermögen; allein dieser bestand auf seinen schon zu Landshut gestellten Foderungen. Was Ludwig nicht erreichen konnte, sollte eine Deputation von sechs Ráthen bei Ernst durchzusetzen suchen. Diese hatten am 19. Mai 1526 ihre Werbung angebracht; aber erst nach vier Monaten

eröffnete Ernst seinen Brüdern, dass er seine Antwort durch einen seiner geheimen Rätthe überbringen lassen werde. (dd. Passau 1526, 7. Aug.)

Es erschienen wirklich mehrere Bevollmächtigte Ernst's im Monate Oktober zu Ingolstadt, als eben die Landschaft daselbst versammelt war, und meldeten, dass Ernst auf seiner Forderung bestehen müsse. Vermeinten die Herzöge nicht schuldig zu sein, ihm zu willfahren, wäre er entschlossen, sein Vorhaben an die Landschaft zu bringen, damit diese zwischen ihm und seinen Brüdern nach Billigkeit einen Vertrag vermittelte, da er ein andres erspriessliches Mittel nicht wüsste, indem er aus den bisherigen Handlungen mit guter Erfahrung befunden habe, dass es bei allen Vorschlägen und Mitteln am Beschlusse erwunden habe.

Die Herzöge erklärten aber, jetzt, da sie wegen Berathung über den Türkenkrieg so sehr in Anspruch genommen seyen, wäre es ihnen unmöglich mit ihm zu tagleisten, oder Jemanden über einen Vertrag zwischen Ihnen handeln zu lassen; später, auf Martini wollten sie zu Straubing persönlich mit ihm in freundliche Unterhandlung treten. Ernst hatte aber mit solcher Zuversicht ein Eingehen seiner Brüder auf seine Vorschläge erwartet, dass er nach Eichstätt gereist war, um gleich bei der Handlung zu seyn, wenn von Seite der Landschaft eine gültliche Unterhandlung in seiner Angelegenheit unternommen worden wäre. Von der Brüder Weigerung in Kenntniss gesetzt, bestand er von Eichstätt aus (1526, 18. Okt.) auf seiner Forderung, die Sache an die Landschaft zu bringen, mit der Drohung, wenn diess nicht geschähe, den bisherigen Verlauf der Verhandlungen in seiner Angelegenheit durch den Druck veröffentlichen zu lassen.

§. 3.

Ernst bedachte sich eines andern, und wandte sich, um seinen Zweck zu erreichen, an den Kaiser mit der Bitte, dieser möge durch ein Fürstengericht seine Angelegenheit entscheiden lassen (1527, 8. Jan.). Er scheint auch hier kein Gehör gefunden zu haben, und sah sich deshalb genöthigt, bei seinen Brüdern neue Schritte zu Erreichung seiner Absicht zu machen. Diese liessen ihn ohne Antwort. Bitter sich darüber beschwerend, erhielt er nichts als deren Entgegnung: sie fänden

sich noch mehr beschwert, dass er ihre Anerbietung zu einer persönlichen Zusammenkunft bisher stets zurückgewiesen, auf der sie bestehen müssten, und zu der sie ihn auch wiederholt einluden, um sich mit ihm zu verständigen, indem sie ihm zugleich vorstellten: „unser Aller Ehre und Wohlfahrt sind wir als Brüder am meisten und höchsten selbst untereinander zu bedenken, und vorzunehmen aus Billigkeit und brüderlicher Liebe und Treue schuldig (1527, 23. Juni). Die Herzoge hatten ihren Bruder schon auf Ostern dieses Jahres (21. April 1527) einen Tag zur Zusammenkunft angesetzt; er war aber nicht gekommen, sondern hatte seine Rätthe geschickt, aber diese nicht einmal mit Vollmachten ausgestattet, so dass mit denselben nicht verhandelt werden konnte. Und dennoch beschwerte er sich über die unbrüderliche Haltung der Herzoge, mit der Drohung, sie rechtlich belangen zu wollen. Diese machten noch einen Versuch, durch Sigmund von Schwarzenstein, Vicedom zu Straubing, den Herzog Ernst auf andere Gedanken zu bringen: Schwarzenstein sollte ihn erinnern, dass sein Begehren bei Fürstenhäusern nicht gebräuchlich und in etlich hundert Jahren im Hause Bayern, das mit Kaysern und Königen herkommen, nicht erhört gewesen. Die jungen Pfalzgrafen und Markgrafen liessen ihre regierenden Brüder mit solchen Foderungen, wie Ernst sie mache, unangelangt. Ihre Oheime Christoph und Wolfgang hätten mit ihrem Vater sich ganz brüderlich verglichen. Ernst sei mit fürstlichem Wesen wohl versehen, hätte er daran nicht ein Begnügen, wollten sich Wilhelm und Ludwig bemühen, ihm auf ihre Kosten, dazu noch eines der beiden Stifte Salzburg oder Eichstätt zu erlangen. Trüge Ernst aber Sorge, dass in diesen Läufen der geistliche Stand, wie jetzt mit dem Pabste sich bezeigt, verfolgt sollte werden, wären beide Herzoge erbötig, ihn nach allem besten Vermögen zu handhaben, sich auch gegen Ernst zu verschreiben, und wenn er in eine solche Verschreibung Misstrauen setze, wollten sie auch die Landschaft vermögen, sich mit ihnen zu verpflichten. Ernst liess sich jedoch durch solche Vorstellungen nicht im geringsten von seinem Begehren abwendig machen. Ueberdiess hatte er, wegen seiner Anforderung an sein mütterliches Legat, und an den Anfall von seiner Schwester Sibille, wider seine Brüder bei dem Reichskammergerichte

eine Citation (dd. Speyer, 1527, 9. Nov.) ausgebracht, durch welche die Herzoge nicht wenig belästiget wurden. Sie boten alles auf, um Ernst von dem betretenen Rechtswege abzubringen, und sich mit demselben gütlich abzufinden. Allein dieser mied jedes von ihnen gesuchte persönliche Zusammenkommen, und gestand höchstens eine Entscheidung durch die Landschaft zu, welche ohnehin auf 20. Juli 1528 nach München einberufen war. Da wolle er persönlich erscheinen.

Um den Fortgang des Processes und andere Weiterungen abzuschneiden, legte sich endlich Kaiser Karl — welcher den Herzogen schrieb, diese Missheiligkeiten von ihnen, als seinen nächstgesippten Verwandten zu vernehmen, sei ihm zuwider — in's Mittel, und beauftragte von Toledo aus (dd. 15. Dec. 1528) seinen Bruder Ferdinand, eine gütliche Verständigung zwischen den Brüdern zu versuchen. Allein dieser beeilte sich so wenig diesen Auftrag zur Ausführung zu bringen, dass er erst nach acht Monaten (dd. Linz 23. August 1529) die drei Brüder auf Katharina zu sich einlud. Den Herzogen hingegen war diese Vermittlung gleichfalls so wenig genehm, dass die Zusammenkunft gar nicht zu Stande kam.

Als im nächstfolgenden Jahre (1530) Kaiser Karl wieder in Deutschland anlangte, brachte Ernst zu Insbruk persönlich seine Klage gegen seine Brüder bei ihm an. Dieser versprach auf dem Reichstage zu Augsburg bei den Herzogen von Bayern dahin zu wirken, dass er auf dem Wege der Güte mit denselben vertragen würde. Der Kaiser machte auf dem Reichstage den Herzogen wirklich Eröffnungen hierüber, allein diese erwiderten: Sie fänden sich wegen ihres Bruders Anführung hoch und gross beschwert, denn derselbe sei als eine geistliche Person zu solch weltlichen Fürsten-Lehen weder nach kaiserlichem geschriebnen Rechte, noch nach dem Gebrauche deutscher Nation, geschweige nach des Hauses Bayern Herkommen zuzulassen, noch derselben fähig. Es sey nie erhört worden, dass ein Geistlicher weltliche Fürstenthümer regiert hätte. Zudem hätten sie ihren Bruder mit merklichen Auslagen, mit dessen Wissen und Willen zu dem Stifte Passau verholffen; sie hätten ihm andere geistliche Einkommen zugestellt, so dass er hievon einen ehrlichen Fürstenstand erhalten mag, und, wo er nicht sonder Lust

hätte; mit ihnen widerwärtig zu seyn, oder auch einiges brüderliches Bedenken hätte, er sich selber wohl zu erinnern wüsste, dass er durch ihre Hülfe mehrjähriges Einkommen habe, als der dritte Theil ihres Fürstenthums ertrage. Auch wenn er im weltlichen Stande wäre, stünde es ihm nicht zu, über ihres Vaters, von dem Kaiser Maximilian bestätigten letzten Willen, dergleichen Forderung zu thun. Der Kaiser möge ihn also abweisen, denn sähe er — der Kaiser — dergleichen der Geistlichen Vorhaben zu, würde solches nicht allein sie, sondern alle fürstlichen Häuser betreffen, und einen unleidlichen Eingang gewähren, wodurch allen Königreichen, fürstlichen und grossen Häusern ein gewisser Abfall und Zerstörung bereitet würde.

Ernst trug seine Entgegnung hierauf mündlich vor: „Ich habe meiner Brüder Antwort verstanden, und zweifle nicht, so der Dichter dieselbe bedacht hätte, dass der geistlich Stand, von dem ich jederzeit abstehen mag — ich geschweige der andern Ursachen — mein Erfodern ganz nit verhindert, und dass sich je nit geziemen wil, E. Kais. Mt. als den Brunnen des Rechtes und Gerechtigkeit, Maas und Ordnung zu geben, die Lehen zu verleihen, und dass auch Söhnen und Kindern nichts sowohl ansteht, als ihres Vaters Spot und Schande zu bedecken, hätte ohne Zweifel derselbe Dichter sich bas eingezogen; und wiewol mirs nit schwer; die Ursachen, derohalben meine Brüder ob meiner Forderung Beschwerde tragen, mit einer kurzen Schrift abzuleinen, wo ich nit Sorg trüge, dass dadurch zu Gegenschriften, und also zum Hinausziehen Ursache gegeben würde. Dieweil aber dieser Fund zu Verzug fürgewendt, und dass ich also behelliget von der Sache abstehen müsste, demnach rufe und bitte ich mit aller Unterthänigkeit, Euer kaiserliche Maiestet wolle den schriftlichen Prozess abschneiden, und Tag, Stund und Malstat zu Verhör mir und meinen Brüdern ernennen, und beider Theile Vorbringen gnädig hören. Zweifle ich dann nicht, E. Mt. werde vernehmen, dass ich die Wahrheit angezeigt, und dass ich zu solchen Handl nit durch Neid, sondern aus Recht bewegt werde.“

Des Kaisers Bescheid erfolgte aber nach dem Antrage der Herzoge dahin: er sei aus triftigen Ursachen und wegen der jetzigen Zeitläufte nicht gedacht, dem Administrator von Passau, als einer geistlichen Person gegen seine Brüder, um eine ganz weltliche Sache, und um

Reichslehen zur Zeit eine rechtliche Verhandlung zu gestatten. Werde Ernst aber ganz in den Laienstand zurücktreten, wolle er — der Kaiser — jeder Parthei, was Recht und billig sey, nicht abgeschlagen haben.

§. 4.

Ernst verfolgte nunmehr unablässig seinen Plan den Rechtsweg zu betreten, und bei dem Kaiser eine Commission hiezu auszubringen, die auf den König Ferdinand gestellt sein sollte. Er hatte letzterm seine Absicht entdeckt, und ihn gebeten, nicht nur diese Commission anzunehmen, sondern ihm auch zu Erlangung derselben behülflich zu sein. Zu Aachen, bei Gelegenheit von Ferdinands Krönung brachte Ernst sein Gesuch an. Der Kaiser fand anfänglich die Form der Commission, wie sie Ernst gestellt wissen wollte, nicht füglich noch rechtmässig, verständigte sich jedoch zuletzt mit Ferdinand, dass dieser sie entwerfen solle; was denn auch geschah. Vermöge derselben musste Ferdinand die Brüder zur gütlichen Handlung, und wo die Güte nicht stattfände, zu rechtlichem Prozesse vorfordern. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig waren von der erlassenen Commission sogleich benachrichtigt worden (dd. Brüssel, 16. Sept. 1531) und säumten nicht, den Sekretär Kurss unverweilt mit der Werbung um Wiederaufhebung derselben an den Kaiser abzufertigen, der sich wirklich zu einer Suspension herbeiliess. Auch an die Agnaten des Hauses wandten sie sich. Kurfürst Ludwig von der Pfalz, und dessen Bruder Pfalzgraf Friedrich, dann Ott Heinrich von Neuburg sagten ihre Hülfe zu, wenn bei Gelegenheit des Reichstages die Sache zur Verhandlung käme. Ernst, welcher von dem Widerrufe der Commission keine Kenntniss hatte, drang in den König Ferdinand, dieselbe sobald als möglich vorzunehmen. Dieserklärte ihn über den wahren Sachverhalt ebenfalls nicht auf, liess ihm dagegen durch den Bischof von Trient sagen: er trage nicht Scheu, der kaiserlichen Commission getreulich nachzukommen, weil aber ein Reichstag nach Speyer ausgeschrieben sey (auf Sept. 1531) und der Kaiser auch dahin kommen werde, wäre sein Begehren, die Sache bis dahin ruhen zu lassen. Käme er dann zu dem Kaiser, wolle er mit diesem reden und Wege vornehmen, dass Ernst mit seinen Brüdern vertragen, und eines Processes überhoben wäre.

Der Reichstag zu Speyer kam jedoch nicht zu Stande und wurde nach Regensburg verlagert (auf Anfang des J. 1532). Ernst wollte diesen nicht abwarten, und ging nach Innsbruck zu König Ferdinand, um diesen zu einer Citation wider seine Gegenparthei zu bestimmen. Ferdinand liess den Dränger abermals durch den Bischof von Trient antworten: er möge die rechtliche Handlung bis auf den Reichstag zu Regensburg einstellen. Hier hoffe er, mit dem Kaiser soviel auszurichten, dass Ernst nicht rechtlos gelassen werde. Dieser wollte sich jedoch durchaus von der Ergreifung des Rechtsweges nicht abbringen lassen, da er von einer gütlichen Verhandlung mit seinen Brüdern wenig erwartete.

Der Reichstag von Regensburg kam. Ernst bat den Kaiser wiederholt, ihm das Recht gegen seine Brüder zu gestatten; dieser tröstete ihn — und dabei blieb es. Seine Schritte bei König Ferdinand waren ebenso erfolglos.

Während des darauf ausgebrochenen Türkenkrieges, in welchem Ernst die Proviantirung des Reichsheeres übernommen hatte, konnte er in seiner Angelegenheit nichts unternehmen. Als aber nach Beendigung des Kriegs der Kaiser sich zur Abreise nach Italien anschickte, ging Ernst denselben zu Leoben in der Steyermark neuerdings an, ihn in seiner Forderung wider seine Brüder nicht länger rechtlos zu lassen. Der Kaiser verhiess ihm abermals auf das Kammergericht eine Commission fertigen, und dieselbe dem Könige Ferdinand zustellen zu lassen, der sie nach Ablauf von sechs Monaten zu seinen Händen und Gebrauche ausantworten werde.

Ernst fand sich über diesen langen Verzug beschwert, allein der Kaiser entgegnete ihm auf deutsch: „es mocht jetzt nit gesein“. „Die Ansetzung eines so langen Termines geschehe etlicher Ursachen halber, besonders aber darum, dass er ihm mit seiner Hülfe nicht mehr fehlen werde“. Zugleich äusserte sich Granvella gegen Herzog Ernst: dem Kaiser sei leid, dass er ihm jetzt nicht behüflich sein könne; zu füglicher Zeit werde er ihm zu allen Rechten verhelfen, er solle nur kleine Geduld tragen.“

Als Ernst sich gegen Granvella über den langen Verzug beschwerte, entgegnete er ihm mit ernstlicher Gebärde: „Ob denn der Kaiser seiner

Sachen wegen das ganze Reich betrüben solle; er solle an des Kaisers Zusage ein Genügen haben; dieser werde ihm Rechtens verhelfen“.

Einen so langen Termin hatte der Kaiser aber deshalb angesetzt, um in der Zwischenzeit bei den Herzogen von Bayern dahin zu wirken, dass die Misshelligkeiten seines Bruders Ferdinand mit denselben ausgeglichen, namentlich aber dessen Wahl zum römischen König von ihnen anerkannt würde.

Der Kaiser hatte schon wiederholt mit denselben darüber Unterhandlungen gepflogen, und liess sie durch den Kardinal-Erzbischof von Salzburg fortsetzen. Auf des letztern Einladung kamen beide Herzoge mit ihm am 2. Febr. 1532 zu Rosenheim zusammen, wo ihnen mehrere Punkte zu weiterer Erklärung vorgelegt wurden. Die Sache Ernst's kam auch darin zur Sprache. Es hiess darüber: Ferdinand habe dem Administrator zu Passau nichts besonderes zugesagt; er wolle demselben auch gegen seine Brüder weder Rath noch Beistand leisten, vielmehr die obwaltenden Irrungen zu vergleichen suchen.

In ihrer Antwort äusserten die Herzoge: wegen ihres Bruders müssten sie bei den ihm früher gemachten Anträgen beharren; der König möge ihn nur nicht gegen sie unterstützen.

Auf dem oben erwähnten Reichstage zu Regensburg übergaben die Herzoge am 16. April (1532) neuerdings eine Note, in welcher hinsichtlich Ernst's beantragt war, der Kaiser möge den Bischof von Passau mit seinen unstatthaften Anträgen abweisen. Ferdinand, welchem diese Note vom Kaiser mitgetheilt worden war, erklärte hierauf: wegen des Herzogs Ernst habe er bereits geäussert, dass er ihn wider Recht nicht hindern könne, übrigens wolle er nebst kaiserlicher Maiestat einen Vergleich versuchen.

In der am 13. Mai (1532) dem Kaiser übergebenen Schlusserklärung bestunden die Herzoge darauf, dass es rücksichtlich Ernst's Foderungen bei den ihm längst gemachten Anerbietungen verbleiben müsse.

In diesen Verhandlungen war die Anerkennung Ferdinands als römischer König nicht berührt worden. Als aber am 17. Mai ein neues, wahrscheinlich von Granvella selbst verfasstes Vergleichsprojekt den bayrischen Bevollmächtigten zur Aeusserung wegen der römischen Königswahl miteingeflochten, und die übrigen Artikel auf die Schrauben ge-

stellt waren, erwiderten die Herzoge, dieser Entwurf sei der Rosenheimer-Verabredung (v. 2. Febr.) entgegen; die Anerkennung der römischen Königswahl solle der Kaiser nicht fodern; diess streite wider ihre Ehre und wider ihre Pflichten gegen das Reich; dem Kaiser hätten sie bisher Gehorsam geleistet, und seien auch ferner es zu thun bereit; doppelte Pflicht und Gehorsam zu leisten sei ihnen unmöglich.

Ferdinand war über diese Aeusserung sehr aufgebracht, und bemerkte in seiner Erklärung hierüber (die erst am 15. July erfolgte) trotzig: er sei von dem ganzen Reiche anerkannt; es zieme den Herzogen von Bayern nicht, sich dieser Weigerung theilhaftig zu machen; der Kaiser soll sie anweisen, zu thun, was sie schuldig seien. (Stumpf pol. Gesch. S. 100 ff.)

Als der Kaiser nach Italien zu gehen im Begriffe stand, sandte er seinen Rath Wolf von Pfirdt wiederholt (mit Kreditiv dd. Wien 30. September 1532 und Schreiben dd. Villach 22. Okt. 1532) an die Herzoge von Bayern, um deren Einigkeit mit Ferdinand herzustellen. Dabei wurde, wie bisher, auch Ernst's Angelegenheit berührt. Auf ihre Antwort äusserte Karl (dd. Mantua 12. Nov. 1532) hinsichtlich Ernst's, er werde sich bemühen die Herzoge mit demselben zu vertragen, soviel er als römischer Kaiser mit gutem Gewissen thun könne. Die Herzoge foderten hingegen: Ernst möge kraft der väterlichen, von dem Kaiser bestätigten Anordnung geradehin zur Ruhe verwiesen werden, was der Kaiser als solcher auch zu thun schuldig sey (dd. Grünwald 24. Dez. 1532. S. Stumpf l. c. S. 113 ff.).

§. 5.

König Ferdinand über seine Nichtanerkennung von Seite der Herzoge von Bayern höchst aufgebracht, gedachte sich an diesen zu rächen und suchte die für Ertheilung eines Commissoriums dem Herzoge Ernst festgestellte Frist zu seinen Gunsten in der Art auszubeuten, dass er während dieser Zeit den Bischof von Passau für sich gewänne. Von Innsbruk aus lud er ihn dringend ein (17. Nov. 1532), indem er mit ihm über Sachen zu verhandeln habe, die ihm (Ernst) zu Nutzen kämen, auch zu weiterer guter Ausrichtung angestellt werden möchten. Ernst leistete aber dieser Einladung, der zu Folge er von Stund an sich hätte

aufmachen sollen, keine Folge, sondern entschuldigte sich in eigenhändigem Schreiben, mit der Bitte, Ferdinand solle das, was er ihm mündlich habe mittheilen wollen, dem passauischen Dechant Ruprecht von Mosheim anvertrauen. Durch letztern erfuhr König Ferdinand, dass Ernst von seinem Bruder Herzog Ludwig zur Beilegung ihrer Zwistigkeiten auf Weihnachten nach Straubing oder eine andere gelegene Malstat eingeladen worden sei.

Da Ferdinand befürchtete, dass, wenn Ernst dieser Einladung nicht nachkäme, Herzog Ludwig selber nach Passau gehen, und den obschwebenden Streit gütlich beilegen könnte, den zu unterhalten ihm — Ferdinand — alles daran gelegen war, beauftragte er den Grafen Nikolaus von Salm, welcher das Schloss Neuburg am Inn, in der Nähe von Passau, besass, dem Herzoge Ernst dasjenige zu eröffnen, was er diesem mündlich habe mittheilen wollen. „Er sei stets geneigt gewesen dem Herzoge Ernst als seinem gesippten Freunde Hilfe und Gutes zu erzeigen, habe ihm aber namentlich in dem Handel gegen seine Brüder nie so helfen können, wie er es gerne gethan hätte. Da aber nach des Kaisers Abreise ihm die Reichsregierung übertragen sei, und er nun seine Sache fördern könne, möge Ernst vorläufig die ihm von dem Kaiser bestimmte Frist zu Betretung des Rechtsweges gegen seine Brüder abwarten; nach ihrem Verlaufe werde er ihm zu völligem Rechte verhelfen, der Zuversicht Ernst werde auch gegen ihn allen geneigten Willen erzeigen, und sich mit seinen Brüdern ohne Ferdinands Vorwissen nicht in einen Vergleich einlassen“ (Ferdinand's Schr. an den Grafen Niklaus von Salm dd. Insbruk 8. Dez. 1532).

Salm sollte zu Erreichung des letztern Zweckes alles aufbieten, und Ernst's Antwort hierüber unverzüglich berichten. Der Graf erledigte sich pünktlich seines Auftrags, und erhielt von dem Herzoge Ernst die freundlichsten Erbietungen an Ferdinand, welcher sogleich durch den Grafen seinen Dank ausdrücken liess, und zu wissen verlangte, was Ernst gegen ihn zu thun vermeine; Ernst hinwider solle begehren, was Ferdinand gegen ihn sich solle vermerken lassen; „er sei ihm Gnadē und Freundschaft zu erzeigen geneigt. Käme er — Ferdinand — mit Ernst's Brüdern in Ausgleichung, wolle er seiner keineswegs vergessen oder ihn dabei ausgeschlossen lassen“. Dieses alles hatte

jedoch der Graf Salm nur in dem Falle bei Ernst anzubringen, wenn dieser mit seinen Brüdern inzwischen noch nicht ausgesöhnt wäre, ausserdem sollte er alles beruhen lassen. Ernst hatte die Einladung seiner Brüder wirklich unbeachtet gelassen, und war eben daran, in Folge der von dem Grafen Salm ihm gemachten Eröffnungen dem Könige Ferdinand seine sämtlichen Anliegen zu eröffnen, als er am 6. Januar 1533 von seinen Brüdern die briefliche Nachricht über die Absicht Herzog Ludwigs, sich wegen endlicher Beilegung des Streites zu ihm begeben zu wollen, erhielt. Ernst erbat sich daher sogleich vom Könige Ferdinand Bescheid, wie er sich seinen Brüdern gegenüber verhalten solle. Graf Salm wurde mit neuen Aufträgen (Instruktion dd. Insbruk, 16. Jan., 1533) an Ernst abgefertigt, deren Hauptinhalt dahin ging, Ernst solle sich mit seinem Bruder in keine beschliessliche Handlung einlassen, sondern sich also halten, wie er von dem Grafen mündlich vernehmen werde.

Während dieser Verhandlungen war Wolf Dietrich von Pfirdt aus Italien mit einer Antwort des Kaisers auf die Erklärung der Herzoge Wilhelm und Ludwig in ihrer Angelegenheit wegen der römischen Königswahl zurückgekommen, worin Karl auch Ernst's Ansprüche berührte, und den Herzogen versprach, er werde diesen gegen sie nicht weiter unterstützen, ausser was er als römischer Kaiser mit gutem Gewissen und Amts halber nicht abschlagen könne (Bologna, 18. Januar 1533. — S. Stumpf's polit. Gesch. p. 132).

Ferdinand fand daher für gut, um Pfirdt's etwaige Aussagen über den Inhalt der von ihm überbrachten kaiserlichen Entschliessung zu begegnen, den Grafen von Salm sogleich zu beauftragen, dass er den Herzog Ernst mit „glimplichen, guten Worten trostlich“ hinhalte. Ernst möge sich durch die Behauptungen des von Pfirdt nicht irre machen, und zu andern Handlungen bewegen lassen. Er — Ferdinand — trage von der Abfertigung, welche der bayrische Gesandte von dem Kaiser erhalten, gutes Wissen. Eine Resolution in Ernst's Angelegenheit sei noch nicht erfolgt; sobald sie ankomme, werde er sie ihm mittheilen (Insbruk, 27. Januar 1533).

Ferdinand brach bald darauf von Insbruk nach Wien auf, und foderte noch unterwegs, von Salzburg aus (3. Febr. 1533) den Herzog

Ernst abermal auf, sich mit seinen Brüdern in keinen endlichen Beschluss einzulassen. Den Grafen Salm aber beauftragte er gleichzeitig (3. Febr.) sich unverweilt mit Frau und Kindern nach Passau zu begeben, und während Herzog Ludwigs Anwesenheit daselbst, auf die Unterhandlung zwischen beiden Brüdern gutes Aufmerken zu haben, besonders aber dem Herzoge Ernst zu versichern, dass Ferdinand seine Angelegenheit durch den Bischof von Trient bei dem Kaiser auf das beste habe befördern lassen. Der Bescheid stehe mit nächster Post zu erwarten, weshalb Ernst diesen abwarten und vorläufig die Schlusshandlung mit seinen Brüdern auf fügliche Weise aufschieben solle; übrigens wolle Ferdinand ihn damit nicht verführen, noch zu einigem Nachtheil in seiner Angelegenheit Ursache seyn.

Als Herzog Ludwig nach Passau kam fand er bei seinem durch Ferdinands Verheissungen aufgestachelten Bruder kein Gehör. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig hatten gemeint, Ernst solle geistlich bleiben, indem sie ihm zu noch mehrern geistlichen Pfründen und Bisthümern verhelfen würden. Wolle er den geistlichen Stand verlassen, solle er sich wenigstens verschreiben, nicht zu heurathen, und sein Anrecht an das Fürstenthum Bayern Niemanden Andern als dem Herzoge Wilhelm und dessen Kindern zustellen zu wollen. Seinen Aufenthalt könne er bei einem der beiden Brüder wählen, mit einem jährlichen Einkommen bis 8000 Gulden, oder wenn er diess nicht wollte, durch nutzniessliche Einantwortung des Bezirkes von Landsberg, wie ihn Herzog Wolfgang gehabt.

Ernst bestand darauf, dass er einen Fürstensitz mit Städten und Schlössern habe, die ihm geschworen und mit Erbhuldigung zugethan sein sollten, und worüber er eigne Regierung führe. Dieser Bezirk solle überdiess aller Bürden des Fürstenthums und der Reichsanschlüge befreit sein.

Voll Unwillens und mit drohenden Worten schied Ludwig nach Vernehmung dieser Anfoderungen von dannen.

Unerachtet seiner Weigerung, den freundlichen Anerbietungen seiner Brüder nachzukommen, stiegen in Ernst dennoch Zweifel auf, ob der Kaiser seinem Gesuche um Ernennung einer Commission wider seine Brüder, deren Ausbringung König Ferdinand insbesondere ihm verheissen hatte, wohl willfahren werde. Noch am Tage der Verhandlung mit

Herzog Ludwig äusserte er sich in dieser Hinsicht gegen den Grafen Salm, so dass dieser sich veranlasst fand, den König Ferdinand aufzufodern, im Falle eine Resolution von dem Kaiser in Ernst's Angelegenheit erfolgte, dieselbe dem Administrator sogleich zuzustellen, was Ferdinand, der über den Erfolg seiner Absicht sehr erfreut war, unverweilt zu thun versprach (Linz, 9. Febr. 1533). „Er wolle, weil Ernst so gutwillig gegen ihn sich erzeigt, nicht minder entgegenthun: Ernst solle sich zu ihm gänzlich versehen, wo er ihm zu Guten mit seiner Förderung und Hülfe erscheinen könne.“ Allein diess waren nur leere Worte. Ferdinand hatte vorläufig seine Absicht erreicht, und war, als Ernst im Vertrauen auf sein Versprechen, die Anerbietungen seiner Brüder zurückwies, dasselbe zu erfüllen gar nicht mehr im Stande.

Der Kaiser hatte es selber übernommen die verschiedenen Missethigkeiten, welche zwischen Ferdinand und den Herzogen von Bayern bestanden, auszugleichen. Seinen Bestimmungen musste Ferdinand unbedingt folgen. Die Verhandlungen, welche darüber gepflogen wurden, blieben Ernst nicht unbekannt. Hiedurch besorgt, und ängstlich wegen der Drohungen, welche Ludwig bei der Zerschlagung seiner Vergleichsanerbietungen gemacht habe, ermahnte er den König an sein gegebenes Versprechen, und bat ihn um Schutz, im Falle er von seinen Brüdern wegen seiner Weigerung etwas Widriges zu gewärtigen hätte. Allein wie bitter sah er sich enttäuscht als ihm der König Ferdinand zuerst durch Hans Hofman mündlich, hierauf schriftlich anzeigen liess, er habe die Beilegung seiner Irrungen mit Ernst's Brüdern völlig in die Hände des Kaisers gelegt, und wisse nicht, was dieser hierin beschliessen werde, könne ihm daher auch in dieser Hinsicht keine bestimmte Antwort geben. Er versprach jedoch nochmalige Verwendung bei dem Kaiser; sofern er aber die Commission ausbringe, solle Ernst verbunden und schuldig sein, sich mit seinen Brüdern ohne Ferdinand's Wissen und Willen nicht zu vertragen. Gelänge es Ferdinand nicht die Commission zu erlangen, solle Ernst unverbunden sein. Also erst wenn Ferdinand auf die Möglichkeit der Erfüllung seines Versprechens verzweifle, sollte Ernst wieder freie Hand haben! Diese Zumuthung war

Ernst zu stark. Er warf dem Könige unverholen vor, dass er und der Kaiser nur um ihrer eigenen Sache und Nutzens willen, wie es klar vor Augen liege, ihm nunmehr in das dritte Jahr das Recht vorenthielten. Würde ihm sein Begehren bewilligt, geschähe ihm keine Gnade, sondern nur Recht, denn Kaiser und König seien es ihm zu gewähren verpflichtet. Nur darin geschähe ihm eine Gnade; dass die ungnädige und unverdiente Handlung wider ihn aufhöre! Es sei daher für ihn gar keine Ursache vorhanden, deshalb mit dem Könige eine lästige Verbindlichkeit einzugehen. Wenn er dessen ungeachtet, den Versprechungen Ferdinands gegenüber, mit dessen Begehren sich einverstanden erklärt habe, sei es nicht geschehen, um seine ohnehin rechtmässigen Ansprüche durchzusetzen, sondern um dem Könige zu dienen und dadurch andere Gnaden zu erlangen.

Die Drohung, welche Ernst diesem Ergüsse seiner Entrüstung beifügte, dass, wenn ihm nicht geholfen würde, er sich mit seinen Brüdern vertragen müsse, verfehlte ihre Wirkung nicht.

Ferdinand war durchaus nicht gesonnen sein Vorhaben mit Ernst aufzugeben, und kannte dessen Gemüth zu gut, um nicht die Mittel zu finden, ihn nach seinem Willen zu bestimmen. Ernst hatte ausser seiner Angelegenheit wegen des Herzogthums Ferdinand wiederholt angegangen, er möge ihm bei dem Kaiser zu Erlangung eines Reichslehens, dann eines Gnadengehaltes, und zu andern Vortheilen verhelfen. Ferdinand liess dem Herzoge nun eröffnen, dass er dieses Alles zu gewähren geneigt sei, jedoch gegen die Erfüllung der längst schon gemachten Bedingung. Nach kurzen Verhandlungen kam es zwischen beiden zu Wien am 19. Juni 1533 zu einem Vertrage. In demselben wurde bestimmt, weil Herzog Ernst seine Erbensprüche auf dem Wege Rechts zu suchen und zu erlangen Willens sei, der Kaiser aber diesen Handel zu richten sich vorbehalten und ihm eine Commission auf das Kammergericht versprochen habe, verpflichtet sich Ferdinand dem Herzoge bei dem Kaiser behülflich zu sein, dass ihm — Ernst — gegen seine Brüder das Recht geöffnet werde; dass auch der Kaiser ferner dasjenige thue, was ihm als römischer Kaiser mit gutem Gewissen und Amts halben zu thuen zustehe; ferner verspricht Ferdinand ihm zu einem erledigten Lehen von einem Ertrage bis in 5000 Gulden zu verhelfen; wolle Ernst sich

fähig machen zu Empfangung eines Lehens, das in einem von Ferdinands Königreichen ledig würde, oder sonst ständische Rechte in einem solchen erwerben wollen, werde Ferdinand ihm hierin behülflich sein; auch werde er bei dem Kaiser dahin wirken, dass dieser ihn mit einer Pension versehe, und ihm den Lehenbrief auf die Meinung und den Inhalt, wie er vorhin steht, wieder erneuen und fertigen lasse. Würde Ernst von seinen Brüdern deshalb, dass er sich mit ihm vereinigt hat, angegriffen werden, wolle er ihm Hülfe, Rath und Beistand leisten. Soferne der Kaiser zwischen Ferdinand und den Herzogen von Bayern keinen Vertrag erziele, hat Ferdinand seine Hand offen, mit Ernst auf andere ziemliche Wege zu gehen.

Ernst dagegen verpflichtete sich, dass er mit seinen Brüdern wegen seiner Erbensprüche ohne König Ferdinands Wissen und Willen keinen Vertrag oder Vergleichung eingehen werde. Gelingt es ihm, dass er auf dem Rechtswege seine Ansprüche durchsetze, und Etwas erhalte, so wolle er mit diesen Gütern, auch mit dem Stifte Passau sich gegen Ferdinand, als römischen König, wie ein gehorsamer Fürst unterthänig und freundlich erzeigen. Im Falle er mit der Zeit einen Coadiutor annehmen, oder das Stift einem andern übergeben wolle, werde er es dem Könige anzeigen und einen ihm Genehmen vorschlagen, und bei dem Domkapitel zu dessen Annahme mitwirken. Gelänge ihm dieses trotz angewendeten Fleisses nicht, solle er dadurch nicht verbunden sein, das Stift wider Willen zu behalten.

§. 6.

Dem unablässigen Drängen endlich nachgebend, erliess Kaiser Karl unterm 8. März 1534 ein Commissorium an das Kammergericht zu Gunsten Ernst's, das ihm Ferdinand Anfangs Aprils zustellte. Ernst sah sich in seiner Hoffnung abermals getäuscht, denn er fand das Schreiben nicht so gestellt, wie es der Sache Nothdurft erforderte, und den Rechten ganz ungemäss. Der Kammergerichtsordnung zufolge hatte der Kaiser sich die Erkenntniss in Sachen die Fürtenthümer betreffend ausdrücklich vorbehalten. Die ihm zugestellte Schrift enthielt nur eine gewöhnliche Empfehlung, ihm in seiner Angelegenheit wider seine Brüder Recht angedeihen zu lassen.

Sogleich wiederholte Ernst seine Schritte (1534, Juli) zu Erlangung einer neuen Commission, durch Absendung eines Rathes zu dem in Spanien weilenden Kaiser.

Zu dieser fehlgeschlagenen Hoffnung trat der, Ernst sehr beunruhigende Umstand, dass die Verhandlung zur Ausgleichung König Ferdinands mit den Herzogen von Bayern, in die eingeschlossen zu werden Ernst bei dem Könige stets angestrebt hatte, vor sich gehen sollte. Ernst, der hievon durch den Dr. Nikolaus Ribeissen Kenntniss erlangt hatte, mahnte daher den König an sein früher gegebenes Versprechen und Ferdinand ersuchte wirklich den kaiserlichen Bevollmächtigten in der bayrischen Angelegenheit, den Erzbischof Johann zu Lund, wo möglich die Sache Ernst's der bayrischen einzumischen, und wenn diess bayrischer Seits nicht gestattet würde, doch eine weitere Tagleistung zu veranlassen, auf welcher, wo nicht Ferdinand, doch er, der kaiserliche Orator, die Ausgleichung Ernst's mit seinen Brüdern verhandeln sollte.

Auf dem Tage zu Linz, welcher zu Beilegung der Irrungen zwischen Bayern und Oesterreich angesetzt war, suchte der Erzbischof von Lund wirklich bei den bayrischen Abgesandten, Kanzler Dr. Eck und Rath Weissenfelder auf alle mögliche Weise Ferdinands Auftrage völliges Gelingen zu leisten, und wollte sie veranlassen, von ihren Herren, den Herzogen, Vollmachten zu Unterhandlung mit ihm in Ernst's Angelegenheit zu erholen.

Auch Ernst machte seine Schritte, und liess durch Dr. Ribeissen den bayrischen Gesandten eröffnen, dass er geneigt sei sich zu vertragen gegen Empfang von soviel Geld, um damit die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, in Schlesien gelegen, aber unter die Krone Böhmen gehörig, abzulösen, wogegen er auf die Erbschaft und Regierung verzichten wolle. Dr. Eck's und Weissenfelders Ansicht war, man solle auf diesen Vorschlag eingehen, und Ernst nicht mehr daraus lassen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, dass die Herzoge ohne Vermittlung des Kaisers und des Königs mit ihrem Bruder vertragen würden. „Der Kaiser werde eine Commission ausgehen lassen“ äusserten sie, „und was Mühe, Arbeit, Schickens, Nachreisens darauf gehen würde, könnten die Herzoge sich leicht vorstellen. Ueberdiess werden Kaiser und König, sie mögen

Verträge machen, wie sie wollen, der Herzoge vergangene Handlungen nimmermehr vergessen, und, ist es ihnen möglich, ihr Interesse bei dem Fürstenthume Bayern in dieser Sache zu erlangen, oder die Herzoge in Uneinigkeit zu halten, sie arm zu machen, das Fürstenthum zu Zertrennung und Theilung zu bringen, darob werden sie nichts unterlassen“. Weil nun Herzog Ernst an Ferdinands Verheissungen zu zweifeln anfangte, und sich den Herzogen zu nähern suche, baten die Rätthe, dass ihnen bei der Post Vollmacht und Befehl gegeben werde, mit Herzog Ernst zu unterhandeln. (dd. Linz 21. August 1534.)

Herzog Ludwig war mit der Rätthe Ansicht ganz einverstanden, und ertheilte ihnen sogleich seine Vollmacht zur Unterhandlung, mit dem Auftrage, einstweilen bis Herzogs Wilhelms Vollmacht einträte, samt Dr. Ribeisen mit dem Herzoge Ernst auf dessen Vorschläge bis auf persönlichen Beschluss zu unterhandeln.

„Weil ich aber“, fügte er seinem Schreiben an die Rätthe bei, „meinen Bruder Ernst kenne, dass sein Gemüth ist, viel zu disputiren und die Leute aufzuhalten, dadurch er Ursach hat, weiter zu suchen“, sei sein Bedenken, dass sie dahin handeln sollen, dass die Fürsten bei persönlicher Zusammenkunft abschliessen können.

Wie Weissenfelder an Herzog Ludwig berichtete, hatten am 28. August die Unterhandlungen mit Dr. Ribeisen bereits begonnen. König Ferdinands Rätthe und der kaiserliche Orator hätten sich gerne darein gemengt, und suchten, als ihnen diess nicht gelang, den Herzog Ernst abwendig zu machen, und allerlei Zerrüttung darein zu werfen. „Also hält der Kaiser und König ihren Glauben und Zusagen, dass sich der König Ernst's nicht annehmen soll.“ bemerkte Dr. Eck in einem Schreiben vom 31. August an den Herzog Ludwig, worin er weiter berichtet, dass Ernst sich nicht habe irre machen lassen, und mit ihnen übereingekommen sei, sich eilends nach Wien zu begeben, um bei dem Könige den Consens zur Ablösung der beiden Herzogthümer zu erwirken. „Herzog Ernst“, schloss Eck seinen Bericht, „hat im Abgehen von uns zu dem Ribeisen gesagt: „die königischen sein gross Pueben, und er welle sich an sie nit kheren, sondern mit Eurn fürstl. Gn. sich vertragen und an Sie halten.“

Die Herzoge hatten ihrem Bruder gegen Verzicht auf die Regierung

und Erbfolge, auf sein mütterliches Legat und den Heimfall seiner Schwester die Summe von 200,000 Gulden anbieten lassen.

Wie vorauszusehen war, liess Ernst sich hiemit nicht befriedigen. Er entgegnete auf diesen Antrag: Sein Antheil an den bisher von seinen Brüdern genossenen Landeseinkünften betrage etlich vilmalhunderttausend Gulden; das mütterliche Legat von 6400 ungrischen Gulden mache nach gemeinem Anschlage 9600 Gulden rheinisch; nach Absterben des Kurfürsten von der Pfalz werde das Heurathgut und die Morgengabe ihrer Schwester auch anfallen, und betrage sein Antheil 14,000 Gulden. Hätte er das ihm gebührende jedesmal gleich bei dem Anfälle erhalten, würde er damit noch etliche hunderttausend Gulden erobert haben.

Wiewohl es schwer und bitter sey, sich eines solchen Fürstenthums zu begeben, aber weil man in gemeinem Leben spreche „besser neunmal vertrieben, dann einmal verzigen“, und es wahr sei „Fried besser dann Recht“ erklärte Ernst, welchen König Ferdinand inzwischen unterm 1. September von den Verpflichtungen des Vertrages vom 19. Juni 1533 entbunden hatte, sich durch Annahme nachstehender Vergleichsmittel zufriedenstellen zu wollen:

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig sollen die zwei Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, von dem Markgrafen Georg von Brandenburg, welcher selbe inne hat¹⁾, einlösen und an Ernst ausantworten.

Weil unter dem Pfandschillinge ein Flecken und Schloss Ederberg begriffen, aber dem Markgrafen Georg in dem Pfandbriefe auf drei Leibe verschrieben ist, auch die Herrschaft Beuthen und das Bergwerk dasselbst dem Markgrafen erblich zustehen möchte, hoffe Ernst mit dem Pfandschilling, wo der ihm in baarem Gelde geantwortet würde, von dem Markgrafen deren Abtretung samt den zwei Fürstenthümern zu erlangen; weshalb die Herzoge darauf hinarbeiten sollten, dass Ederberg, Beuthen samt den Bergwerken neben den beiden Fürstenthümern um gedachten Pfandschilling abgetreten würden.

Zu Unterhaltung seines fürstlichen Standes begehre er ausserdem jährlich 6000 Gulden an baarem Gelde, welches die Herzoge durch der

1) Der Pfandschilling betrug 183,333 ungarische Dukaten und 30 Kreuzer in Gold, oder 275,000 in Münze, 15 Bazzen zu 1 Gulden gerechnet.

Fugger Bank oder sonstwie gen Breslau bezahlen, und diese Summe auf gewissen Stücken und Gütern versichern sollen.

Da Ernst sich bemüht, zu Bodenmais ein Bergwerk zu erbauen und zu erheben, welches der Zeit noch nicht sein hat mögen, er aber doch noch gute Hoffnung habe, etwas treffliches allda in's Leben zu rufen, solle er, was er eigens Baues da habe oder haben werde, Fron und Wechsel, das ist, des Silberkurses frei sein; der nöthige Bedarf an Holz zu Kohlen und Anderm aber solle ihm von den Herzogen unentgeltlich verabfolgt werden.

Gegen Annehmung dieser Anerbietungen wolle Ernst, sobald der Markgraf die Abtretung beider Fürstenthümer verwillige, und er — Ernst — deshalb vergewissert werde, gegen die Herzoge Wilhelm und Ludwig und deren Erben absteigender Linie Verzicht leisten, den Verzichtbrief ausstellen, und denselben samt dem vom Kaiser ausgebrachten Lehenbrief seinen Brüdern ausantworten.

Auf Grundlage dieser Vorschläge hin schlossen auch die Gesandten, ihrer Instruktion zu Folge, mit dem Herzoge Ernst am 10. Sept. (1534) einen Präliminar-Vergleich, in welchem die Ablösung von Ratibor und Oppeln zugesichert, wegen Ederberg und Beuthen aber bestimmt wurde, dass wenn deren Ablösung trotz angewendeter Bemühung nicht erlangt werden könne, Ernst sich mit der übrigen Abtretung begnügen lasse. Dagegen müsse Ernst Verzicht leisten und den Lehenbrief ausantworten. Die Fürsten haben sich gegenseitig Hülfe zu leisten. Da Ernst sogar auch noch wegen des Aufwechsels auf die Dukaten Entschädigung begehrte, die Gesandten aber zu einer solchen Bewilligung nicht bevollmächtigt waren, behielt sich Ernst seine Ansprüche an seine Brüder bevor. Ebenso wegen seiner Vorschläge hinsichtlich des Bergwerkes zu Bodenmais, das er dem ganzen Lande Bayern zu gut, gerne erbauen wolle. Auch behielt er sich bevor, bei seinen Brüdern um eine jährliche Pension anzuhalten, welche ihm die Gesandten abgeschlagen hatten.

Zwei Tage nach diesem Abschlusse (am 12. Sept.) überschickten die Rätthe dem Herzoge Ludwig Abschrift des abgeredeten Vergleichs, und ermahnten ihn, vorläufig nur um Geld umzusehen. Zu gleicher Zeit bat Ernst die Vergleichs-Abrede auf's eheste zu vollziehen; er wolle sobald als möglich vom königlichen Hofe Abschied nehmen, damit als-

dann Tag und Malstat zu ihrer persönlichen Zusammenkunft angesetzt werden könne (Linz, 12. Sept. 1534).

Es erfolgten nunmehr von allen Beteiligten die nöthigen Schritte zu der beabsichtigten Pfandablösung, die sich jedoch in die Länge zogen, so dass am 23. Januar 1535 zu Ingolstadt, bei Gelegenheit des damals stattgehabten Landtages, zwischen den Brüdern ein neuer Vergleich zu Vollziehung des Linzer-Vertrages getroffen wurde.

Demselben zufolge sollten die Herzoge Wilhelm und Ludwig mit dem Markgrafen zum förderlichsten handeln, diesen zu bewegen, an den Herzog Ernst die beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zwischen jetzt und den Pfingstfeiertagen (Mitte Mai) gegen alsbaldige Anzahlung von 100,000 Gulden abzutreten, mit der Angelobung, den Rest mit 175,000 Gulden auf kommende Galli (16. Okt.) zu bezahlen. Des Markgrafen Antwort soll dem Herzoge Ernst unverzüglich bekannt gegeben werden. Soferne man sich mit dem Markgrafen nicht vergleichen möge, sollen Wilhelm und Ludwig ihrem Bruder Ernst über die 20,000 Gulden, welche er bereits empfangen, unverzüglich noch 100,000 Gulden gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Der Rest, nämlich 155,000 Gulden soll von den Herzogen auf nächste Galli von dem mittler Weile fallenden Steuergelde entrichtet, und von dem Herzoge Ernst entgegen eine Hauptquittung gegen Auswechslung der Partialquittungen, sowie der Verzichtbrief, der Linzer Abrede gemäss, seinen Brüdern ausgestellt werden.

Inzwischen habe Ernst die nöthigen Schritte wegen der Ablösung zu thun, so dass diese auf Georgi 1536 in Vollzug komme. Würde die Ablösung in der bestimmten Frist nicht vor sich gehen, hat Ernst die hiezu empfangene Summe Geldes den Herzogen zur Verwahrung wieder auszuantworten, oder nach deren Rath und Willen anzulegen, und sich hierüber urkundlich zu verbinden.

Die Weitläufigkeiten und Zögerungen, durch des Markgrafen Weigerung, die Pfandschaft abzutreten, herbeigeführt, drohten das gute Einvernehmen, das man bisher erzielt zu haben glaubte, auf's Neue zu stören.

König Ferdinand hatte, da Markgraf Georg die anfänglich willig zugesagte Abtretung nicht zum Vollzuge brachte, demselben dem Vertrage gemäss am 11. Oktober 1535 den Pfandbesitz bis Georgi 1536

gekündigt, wo er zu Breslau den Pfandschilling in Empfang nehmen sollte. Statt zu erscheinen, erbot Markgraf Georg sich zu einem Austrage vor dem Rechte, und erlangte wirklich eine Dilation bis auf Michaeli (1536).

Die Herzoge, welche des Markgrafen Ungeneigtheit zu Abtretung der Fürstenthümer kannten, hatten gleichfalls ihren Bruder mit der Zahlung hingehalten, und dadurch zu einem widerwärtigen Schriftenwechsel Veranlassung gegeben, zuletzt aber, auf wiederholte Intercession von Seite König Ferdinands, ihrem Bruder an der festgesetzten Summe den Betrag von 225,000 Gulden entrichten lassen. Ernst, zufrieden, wenigstens den grössten Theil des ihm ausgesprochenen Geldes erhalten zu haben, leistete endlich den ausbedungenen Verzicht: „doch unbegeben, wo unsere Brüder und derselben männliche absteigende Erben nit mer im Leben sein würden, unsere Erbgerechtigkeit zu dem Fürstenthume Bayern und anderm, was uns alsdann von Rechtswegen gestehen soll“.

(16. Juny, 1536.)

So war nach langjährigem Hadern der hartnäckige Angriff auf des Landes Untheilbarkeit glücklich abgewendet. Dieses freudige Ereigniss wirkte so nachhaltig auf beide Theile, dass Ernst seinen Brüdern wegen des ausständigen Restes von 50,000 Gulden noch ein Jahr Zahlungs-Termin gestattete und gelobte, wenn die Ablösung in der erstrebten Frist noch nicht vor sich gehe, er alsdann dem ingolstädtischen Vergleiche nachkommen, die erhaltenen 225,000 Gulden ihnen wieder zurückstellen, oder nach ihrem Rathe anlegen wolle. (22. Juni, 1536.) Wilhelm und Ludwig hingegen enthoben, obgleich die Ablösung zur bestimmten Zeit nicht stattfand, ihren Bruder sogar auch von der Erfüllung dieser Bedingung, und gestatteten ihm die freye Verfügung über das empfangene Kapital (26. Jan. 1537), für welches Zugeständniss Ernst ihnen gewährte, dass sie an der ihm noch ausständigen Summe von 50,000 Gulden innerhalb eines Monates 10,000 Gulden bezahlen sollen, die übrigen 40,000 Gulden aber bis Weihnachten unverzinslich behalten können. Wollten sie die Summe noch länger behalten, lässt er sie ihnen noch drei Jahre lang gegen fünf Procent Verzinsung. Inzwischen wolle er zu Vervollständigung der Ablösungssumme das Fehlende selber aufzubringen suchen, doch dass seine Brüder die Städte München, Landshut

und noch eine oder zwei Städte dazu vermögen, sich für Ernst als Bürgen und Selbstschuldner mit Leistungsverpflichtung gegen Jene zu verschreiben, von denen er diese 40,000 Gulden entleihen würde (Passau, 21. Febr. 1537).

König Ferdinand scheint auch bei dieser Angelegenheit nicht ohne Nebeninteresse zu Werke gegangen zu sein. Als er erfahren, dass Ernst von seinen Brüdern Anzahlungen erhalten, suchte er von diesem zu verschiedenen Malen Geld zu entleihen. Dieser liess sich herbei, ihm 8000 Gulden darzustrecken. Da ihm der König das Interesse hiefür schuldig blieb, gleichwohl aber durch den Grafen Salm eine neue, gleich grosse Summe begehren liess, entschuldigte sich Ernst, dass er zur Ablösung der Fürstenthümer mit Geld gefasst sein müsse. Als ihn dessenungeachtet Graf Salm (laut Schreiben Ferdinands vom 11. Januar 1537) um eine weitere Summe von 15,000 Gulden angehen musste, und wieder eine abschlägige Antwort erhielt, wurde Ferdinand in der Ablösungsangelegenheit lässiger, und liess den Termin Georgi 1537 verstreichen; kurz, obgleich Ferdinand seinen Rath Johann Maria (laut Instruktion dd. Prag 28. Juli 1537) beauftragte, dem Markgrafen Georg bis auf 1. September 1537 die Ablösung anzukündigen — sie kam für Ernst nicht zu Stande.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1865-1867

Band/Volume: [10-1865](#)

Autor(en)/Author(s): Muffat Karl August

Artikel/Article: [Die Ansprüche des Herzogs Ernst, Administrators des Hochstiftes Passau, auf einen dritten Theil und an die Mitregierung des Herzogthumes Bayern 114-144](#)